

Aktenzeichen: 4 AZR 436/87

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 2. September 1987

- 4 AZR 436/87 -

I. Arbeitsgericht
Elmshorn

Urteil vom 25. Juni 1986

- 2 c Ca 789/86 -

II. Landesarbeitsgericht
Schleswig-Holstein

Urteil vom 15. Januar 1987

- 4 Sa 542/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Anerkenntnisurteil

Gesetz: ZPO § 307

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 436/87

4 Sa 542/86 Schleswig-Holstein

Verkündet am
2. September 1987

Im Namen des Volkes!

Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Anerkenntnisurteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 2. September 1987 durch
den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Etzel
und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Schaible
und Pallas für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 15. Januar 1987 - 4 Sa 542/86 - aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Elmshorn vom 25. Juni 1986 - 2 c Ca 789/86 - wird auf Kosten der Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Beklagte verurteilt wird, an den Kläger DM 96,46 brutto nebst 4 % Zinsen aus dem sich ergebenden Nettobetrag seit 18. Juli 1986 zu zahlen.

Die Beklagte hat auch die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Der Kläger ist bei der Beklagten als Arbeiter beschäftigt. Mit der Klage macht er für die Zeit vom 1. April bis 28. April 1985 und vom 8. Mai bis 10. Mai 1985 restliche Krankenvergütung in Höhe von DM 96,46 nebst 4 % Zinsen geltend. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag unter Beschränkung des Zinsanspruchs auf den Nettobetrag weiter. Die Beklagte hat die Klageforderung in dieser Höhe anerkannt. Daher war sie auf Antrag des Klägers gemäß dem Anerkenntnis zu verurteilen (§ 307 Abs. 1 ZPO).

Dr. Neumann

Dr. Freitag

Dr. Etzel

Schaible

H. Pallas





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)